

## OMBUDSCHAFTSWESEN IN BAYERN

*Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) am 10. Juni 2021 (vgl. BGBl. I S. 1444, Nr. 29) wurden u. a. die Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten von jungen Menschen, Eltern und Familien gestärkt bzw. verbessert. Mit dem neuen § 9a SGB VIII („Ombudsstellen“) wurde die in den Ländern sicherzustellende Aufgabe der „Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten“ geschaffen. Der Freistaat Bayern hat noch vor Inkrafttreten des KJSG im Jahr 2021 ein Modellprojekt auf den Weg gebracht, das ebendiese Beratung und Konfliktklärung durch Ombudsstellen bzw. dort tätige Personen in verschiedenen Ausprägungen testen und wissenschaftlich untersuchen will. Dieser Artikel beleuchtet den aktuellen Stand des Ombudtschaftswesens in Bayern und beschreibt praktische Herausforderungen wie auch zu klärende Umsetzungsfragen im Kontext einer perspektivisch greifenden länderspezifischen Regelung.*

Die gute Nachricht vorweg: Alle Modellstandorte konnten 2021 ihre aktive Beratungstätigkeit aufnehmen<sup>1</sup> und erfreuen sich zwischenzeitlich einer regen Nachfrage. Diese geht aus den Tätigkeitsberichten für das Jahr 2021 der jeweiligen Standorte in Augsburg (Stadt Augsburg in Kooperation mit dem Kinderschutzbund Augsburg e. V.), München (Landratsamt) und der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern sowie dem Zwischenbericht des das Modellprojekt wissenschaftlich begleitenden Instituts für Sozialpädagogische Forschung (ism gGmbH; Mainz) eindeutig hervor. Dem zu Grunde lagen zu klärende Fragestellungen rund um die Schaffung niedrigschwelliger Zugänge für die Adressierten sowie eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Ganz im Sinne eines klassischen Projektmanagements wurden durch die jeweilige Ombudsstelle in Phase eins Auftragsklärungen und Zieldefinitionen vorgenommen wie auch die organisationale Einbettung und die sozial-räumliche Verankerung des Angebots. Dazu gehör(t)en beispielsweise die Erstellung von Informationsmaterialien oder das Schalten von Seiten im Internet aber auch die Gewährleistung von Erreichbarkeiten und Sprechzeiten. Die organisationale Einbettung erforderte an einem Standort zudem ein strukturelles Umsteuern durch den verantwortlichen Träger und eine Neuverankerung innerhalb der Organisation. Notwendig wurde dies, um die unabhängige Arbeit der Ombudsstelle wie auch deren weisungsungebundene Fachlichkeit zu garantieren (vgl.

§ 9a S. 2 SGB VIII) und nach außen hin transparent zu machen.

In der zweiten Projektphase erfolgten an den Standorten Konkretisierungen und Operationalisierungen zu den Projektzielen, die der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss in seiner Projektskizze und dem darauffolgenden Förderantragsverfahren 2020 veröffentlicht hat<sup>2</sup>. Hierzu waren auch konzeptionelle Überlegungen zu standardisierten Beratungsprozessen und der damit verbundenen Qualitätssicherung (z. B. durch Dokumentation und statistische Erhebungen) nötig.

Standortübergreifend und mit Unterstützung des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) wurden durch die Mitarbeitenden in einem dritten Projektschritt Austauschplattformen und Reflexionsebenen geschaffen, um zum einen gewonnenes Wissen aus den Beratungskontexten zu sammeln und zum anderen ebendiese Informationen zu bündeln und zu teilen. Ein weiterer positiver Effekt dieser Vorgehensweise ist eine Verbreiterung von Detailwissen, welches in der einzelfallbezogenen Arbeit mit den Adressatinnen und Adressaten wiederum zum Tragen kommen kann. Die Mitarbeitenden der Projektstandorte schaffen durch den Transfer zugleich eine fachliche (Weiter-)Qualifizierung, die ihre Expertise stetig erweitert und perspektivisch für eine größer werdende Handlungssicherheit sorgt. In diesem Zusammenhang hat sich auch gezeigt, dass der

<sup>1</sup>Vgl. ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 1/21, S. 10-13, online lesbar unter: <https://bit.ly/3alJmHk>

<sup>2</sup>Vgl. <https://bit.ly/3aOL5H8> Die dazugehörige Internetseite des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt zum „Ombudtschaftswesen in Bayern“ wird mit Drucklegung dieses Mitteilungsblatts aktualisiert. Dort finden sich dann auch der „Zwischenbericht – Ergebnisse und Entwicklungen des Jahres 2021“ des ism, Mainz, wie auch (in Auszügen) die Tätigkeitsberichte der Modellstandorte sowie Informationen aus dem Landesjugendhilfeausschuss und dem Beirat.

Aufbau eines sogenannten Expertisepools bzw. eines Netzwerks aus (externen) Expertinnen und Experten im Beratungskontext hilfreich sein kann, um die teils komplexen Fragestellungen rund um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII (vgl. § 9a S. 1 SGB VIII) beantworten bzw. weiter adressieren zu können. Die Breite möglicher (Kinder- und Jugendhilfe-Konflikt-)Themen zeigt schon jetzt, dass sowohl im Dialog mit den Adressierten als auch im Aufzeigen von Lösungsansätzen im konkreten Konfliktfall ein fundiertes pädagogisches und rechtskreisübergreifendes Fachwissen unbedingt erforderlich ist. Hierin begründet liegt auch der „Beratungsspagat“ den Ombudsstellen bzw. dort tätige Personen per se leisten können müssen: Die über die Einzelfallberatung hinausgehende Unterrichtung über Hilfesysteme und Rechtskreise bei gleichzeitiger Abgrenzung und Erklärung zum eigenen Wirkungskreis – unabhängig vom zugrundeliegenden Konfliktfall und unabhängig von einer gegebenenfalls extern einzuholenden Rechtsberatung für die Adressierten. Thematische Schwerpunkte der Beratungstätigkeit an den Projektstandorten waren: Modalitäten der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, Regelungen zur elterlichen Sorge bzw. zum Umgang mit dem Kind und die (heterogene) Handhabung von Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII. In der Momentaufnahme zeigt sich, dass insbesondere die Hilfen zur Erziehung und daran angrenzende Themenbereiche wie Kostenheranziehung, Wunsch- und Wahlrecht sowie Beteiligung (am Hilfeplan) weitaus weniger stark nachgefragt wurden als die o. g. Problemstellungen, resultierend aus den „anderen“ Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII. Es bleibt abzuwarten, ob (jugendhilfe-) politisch virulente Themen wie z. B. die Hilfe für junge Volljährige und die Nachbetreuung gemäß §§ 41 und 41a SGB VIII i. V. m. der Leaving Care-Debatte und der offenen Frage der Gestaltung von rechtskreisübergreifenden Übergängen (vgl. ins. § 41 Abs. 3 SGB VIII) oder die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und damit verbundene Problemstellungen beratungsinhaltlich aufholen werden.

Neben dem unmittelbaren Beratungskontext haben sich an den Modellstandorten Fragestellungen entwickelt,

die genauso inhaltliche wie strategische Entscheidungen für die landesweite Implementierung von „dem Bedarf entsprechend [...] errichteten Ombudsstellen“ (vgl. § 9a S. 2 SGB VIII) bedingen. Dementsprechend ergeben sich Fragen

- der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit von Ombudsstellen und dort tätigen Personen,
- der Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit an den jeweiligen Standorten (in Abhängigkeit von der kommunalen Struktur und systemischen Zugehörigkeit), und in diesem Zusammenhang auch Fragen,
- der (Un-)Abhängigkeit von Träger- und Gremieninteressen sowie Interessen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII,
- der strukturellen Zusammenarbeit im jugendhilferechtlichen Leistungsdreieck, insbesondere mit (örtlichen) Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe,
- der Qualifizierung von an den Ombudsstellen tätigen Fachkräften, ggf. in Abgrenzung zu und/oder mit gezieltem und systematischem Einsatz von ehrenamtlich Beratenden sowie
- der Impulsgebung zur Qualitätsentwicklung in die verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe als das nach Vorstellung des Landesjugendhilfeausschusses in Bayern zu erreichende Fernziel.

Bezüglich des Themas der Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Sinne einer jugendhilfepolitischen Positionierung wird außerdem zu klären sein, in welche fallübergreifend agierenden Gremien auf kommunaler, Bezirks- und Landesebene die Ombudsstellen einzubeziehen bzw. zu beteiligen sind, beispielsweise in den (über-)örtlichen Jugendhilfeausschüssen.

Um die skizzierten Fragestellungen in der Projektphase, aber auch darüber hinaus, auf landespolitischer Ebene diskutieren zu können, wurde neben der obligatorischen Befassung im Landesjugendhilfeausschuss der Projektbeirat eingebunden<sup>3</sup>. Dieser befasste sich in

<sup>3</sup> S. ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Mitteilungsblatt 4/2021. Download unter: <https://bit.ly/3O0qrBZ> (Letzter Zugriff am 19.05.2022)

seiner Sitzung am 24. März 2022 u. a. mit der Fragestellung, wie ein optimaler (sozial-)räumlicher Zuschnitt, z. B. gemessen anhand der Einwohnerzahl einer oder mehrerer Kommunen, aussehen, oder wie eine funktionale Abgrenzung zu anderen Servicestellen, auch für andere Sozialleistungsträger, die zwischen „Beratung“, „Begleitung“ und „Beschwerde“ agieren, gelingen kann. Als eine perspektivisch zu führende Diskussion in diesem Sachzusammenhang gilt die Auseinandersetzung mit dem über das Bundesnetzwerk Ombudschaft (BNO) in der Kinder- und Jugendhilfe e. V. eingebrachten Thesenpapier zur ombudtschaftlichen Beratung im Kontext der stationären Kinder- und Jugendhilfe als externe Beschwerdestelle gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII<sup>4</sup>. Der Beirat wirbt insbesondere auch um einen stärkeren Einbezug der Perspektive der Adressierten auf allen Ebenen, z. B. im Kontext der Evaluation.

An eben diesem Perspektivwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe – weg von einer hoheitsstaatlich konzipierten Fürsorge hin zu einer (noch mehr) auf die Förderung der Entwicklung junger Menschen partizipativ bezogenen Praxis<sup>5</sup> – arbeitet die Verwaltung des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf mehreren Ebenen. Umfasst sind hier insbesondere auch die strukturelle Verankerung von Beratungs- und Informationsrechten junger Menschen im Sinne des § 10a SGB VIII vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger. Des Weiteren ist es erklärtes Ziel des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, das Ombudtschaftswesen nicht nur fallbezogen und in der Klärung von (Einzel-)Konflikten zu verstehen, sondern vielmehr als (kommunalen) Seismograf für ein mitunter defizitäres Kinder- und Jugendhilfesystem.

Um die Etablierung und Implementierung des Ombudtschaftswesens in Bayern weiter voran zu bringen wie auch für mehr Transparenz und Akzeptanz für die Tätigkeit von Ombudsstellen bzw. dort tätigen Personen zu sorgen, wird das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, Verwaltung und Jugendhilfeausschuss, voraussichtlich im 4. Quartal 2022 zu einem übergreifenden Fachtag einladen. Der genaue Termin wird

zeitnah bekanntgegeben. Neben der Information zum aktuellen Stand der Modellprojekte und der wissenschaftlichen Begleitung wird vermutlich im Rahmen einer Podiumsdiskussion zur Umsetzungsaufgabe gemäß § 9a S. 4 SGB VIII gemeinsam mit Vertretungen aus Landespolitik, Verbänden wie auch Praktikerinnen und Praktikern debattiert werden.

Ein herzliches Dankeschön geht an dieser Stelle an unsere Modellstandorte sowie das ism Mainz für mittlerweile mehr als ein Jahr herausragende Projektzusammenarbeit!

Ansprechpartner zum Modellprojekt im Bayerischen Landesjugendamt sind:

Dr. Harald Britze E-Mail: harald.britze@zbfbs.bayern.de und

Florian Kaiser E-Mail: florian.kaiser@zbfbs.bayern.de



FLORIAN  
KAISER

<sup>4</sup>S. hierzu: BNO in der Kinder- und Jugendhilfe e. V.: Positionspapier – Einrichtungsexterne Beschwerdestellen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII: Voraussetzungen, Bedingungen, Chancen (vom 14. April 2022). Download unter: <https://bit.ly/3MuJGTd> (Letzter Zugriff am 20.05.2022)

<sup>5</sup>Vgl. Wiesner, Reinhard in: Wiesner/Wapler (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Auflage, Rn 3 zu § 9a, 2022.